

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 6. Dezember 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-87/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-17.1-186

Antragsteller:

Trasswerke Meurin
Betriebsgesellschaft mbH
Kölner Straße 17
56626 Andernach

Zulassungsgegenstand:

Pumix-Leichtbausteine
aus Leichtbeton

Geltungsdauer bis:

5. November 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen.

*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-186 vom 6. November 2002.
Der Gegenstand ist erstmals am 9. Mai 1979 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Pumix-Leichtbausteinen aus Leichtbeton (Lochbild siehe z.B. Anlage 1) der Typen 1 und 2 (Typbezeichnung in Abhängigkeit vom verwendeten Zuschlag für den Leichtbeton) und deren Verwendung mit Normalmörtel nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung – bzw. DIN V 18 580:2004-3 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften - der Mörtelgruppen II, IIa und III oder mit Leichtmörtel nach DIN 1053-1:1996-11 bzw. DIN V 18 580:2004-3 der Gruppen LM 21 und LM 36 für Mauerwerk nach DIN 1053-1 ohne Stoßfugenvermörtelung.

Für die Herstellung der Pumix-Leichtbausteine des Typs 1 wird als Zuschlag Blähton oder ein Gemisch aus Blähton und Naturbims und für die Pumix-Leichtbausteine des Typs 2 ein besonders aufbereiteter Naturbims mit bestimmten Schüttdichten verwendet.

Die Pumix-Leichtbausteine dürfen in der Festigkeitsklasse 2 mit den Rohdichteklassen 0,45 bis 0,80, in der Festigkeitsklasse 4 mit den Rohdichteklassen 0,55 bis 0,80 und in der Festigkeitsklasse 6 mit den Rohdichteklassen 0,65 bis 0,80 hergestellt werden.

Die Pumix-Leichtbausteine haben eine Länge von 245 mm oder 495 mm, eine Breite von 240 mm, 300 mm oder 365 mm und eine Höhe von 238 mm.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Pumix-Leichtbausteine

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Pumix-Leichtbausteine die Bestimmungen der Norm DIN V 18 152:2003-10 - Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton – für Vollblöcke.

2.1.2 Für den Leichtbeton der Pumix-Leichtbausteine des Typs 1 ist als Zuschlag ausschließlich Blähton oder ein Gemisch aus Blähton und Naturbims und für die Pumix-Leichtbausteine des Typs 2 ein besonders aufbereiteter Naturbims zu verwenden.

Der Zuschlag muss Leichtzuschlag nach DIN 4226-2:2002-02 - Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel; Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen (Leichtzuschläge) – bzw. DIN EN 13 055-1:2002-08 – Leichte Gesteinskörnungen; Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel – sein.

Es dürfen keine Quarzsande zugesetzt werden.

Bei Verwendung des besonders aufbereiteten Naturbimses als Zuschlag zur Herstellung der Pumix-Leichtbausteine des Typs 2 darf der Mittelwert der Schüttdichten im trockenen bzw. im feuchten Zustand höchstens den jeweiligen Wert der Tabelle 1 betragen. Die Zusammensetzung und die Eigenschaften des Zuschlags müssen im Übrigen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Als Bindemittel ist Zement nach DIN EN 197-1:2001-02 - Zement; Teil 1: Zusammensetzung; Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement - zu verwenden.

Tabelle 1: Schüttdichten

Rohdichteklasse der Steine	Schüttdichte (Mittelwert) ¹ in kg/dm ³	
	trocken	feucht
0,45	300	650
0,50	350	700
0,55	400	750
0,60	450	800
0,65	500	850
0,70	550	900
0,80	650	1000

¹ Einzelwerte dürfen die angegebenen Schüttdichten um 10 kg/m³ unter- bzw. überschreiten.

2.1.3 Form, Lochanordnung, Lochdurchmesser, Stirnflächenausbildung und Maße der Steine müssen den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Die Nennmaße müssen der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2: Maße

Länge ¹ mm	Breite ² mm	Höhe mm
245	240	238
495	300	
	365	

¹ Es gelten die Maße als Abstand der Stirnflächen ohne Berücksichtigung von Nut und Feder.
² Steinbreite gleich Wanddicke

Für die zulässigen Maßabweichungen von den Außenabmessungen (Nennmaße) gilt DIN V 18 152:2003-10.

2.1.4 Die Pumix-Leichtbausteine dürfen nur in der Festigkeitsklasse 2 mit der Rohdichteklasse 0,45; 0,50; 0,55; 0,60; 0,65; 0,70 oder 0,80 oder in der Festigkeitsklasse 4 mit der Rohdichteklasse 0,55; 0,60; 0,65; 0,70 oder 0,80 oder in der Festigkeitsklasse 6 mit der Rohdichteklasse 0,65; 0,70 oder 0,80 hergestellt werden.

Bei der Einstufung in Druckfestigkeitsklassen aus den Druckfestigkeitsprüfungen dürfen die Formfaktoren nach DIN V 18 152:2003-10 für die Festigkeitsklassen 4 und 6 berücksichtigt werden.

2.1.5 An aus den Pumix-Leichtbausteinen des Typs 2 (Zuschlag aus besonders aufbereitetem Naturbims) herausgeschnittenen Probekörpern dürfen bei der Prüfung der Wärmeleitfähigkeit nach DIN 52 612-1:1979-09 - Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät, Durchführung und Auswertung - in trockenem Zustand die Werte der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$ nach Tabelle 3, bezogen auf die obere Grenze der Rohdichteklasse, nicht überschritten werden.

Dabei darf der Bezugsfeuchtegehalt $u_{m,80}$ bzw. der Adsorptionsfeuchtegehalt bei den Rohdichteklassen $\leq 0,70$ den Wert von 2,5 Masse-% und bei der Rohdichteklasse 0,80 den Wert von 5,0 Masse-% nicht überschreiten. Für die Bestimmung des Bezugsfeuchtegehalts bzw. des Adsorptionsfeuchtegehalts gilt DIN 52 620:1991-04 - Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung des Bezugsfeuchtegehalts von Baustoffen; Ausgleichsfeuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte - bzw. DIN EN ISO 12 571: 2000-04 - Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften - bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte.

Die Trockenrohddichte der Probekörper für die Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit soll der mittleren Scherbenrohddichte der Steine entsprechen.

Tabelle 3: Werte der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, tr}$

Rohdichteklasse der Steine	$\lambda_{10, tr}$ W/(m · K)
0,45	0,118 ¹
0,50	0,128 ¹
0,55	0,140
0,60	0,151
0,65	0,165 ¹
0,70	0,178
0,80	0,214

¹ Bei Steinen des Formats 10DF (Steine nach Anlage 2) ist der angegebene Wert $\lambda_{10, tr}$ um 2/1000 abzumindern

2.2 Kennzeichnung

Die Pumix-Leichtbausteine sind hinsichtlich Rohdichteklasse, Festigkeitsklasse und Herstellerzeichen nach DIN V 18 152:2003-10 zu kennzeichnen. Jede Liefereinheit (z.B. Steinpaket) muss auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem sind der Lieferschein und jede Liefereinheit auf der Verpackung oder dem Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Zulassungsgegenstand unter Hinzufügung der Typbezeichnung
- Zulassungsnummer: Z-17.1-186
- Steinfestigkeitsklasse
- "zulässige Spannungen siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Rohdichteklasse
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Herstellerzeichen
- Hersteller und Herstellwerk.

Für den Lieferschein gelten außerdem die Anforderungen nach DIN V 18 152.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Pumix-Leichtbausteine mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

a) Ausgangsstoffe für die Pumix-Leichtbausteine

Bei jeder Lieferung sind die Anforderungen an die Ausgangsstoffe für den Leichtbeton nach Abschnitt 2.1.2 anhand der Lieferscheine und der Kennzeichnung zu überprüfen. Außerdem ist bei jeder Lieferung der Zuschläge für den Leichtbeton eine Sichtprüfung hinsichtlich der Zuschlagsart, der Kornzusammensetzung und schädlicher Bestandteile (einschließlich quarzhaltiger Bestandteile) durchzuführen und ist die Schüttdichte zu überprüfen.

Die Schüttdichte des aufbereiteten Naturbimses ist täglich zu kontrollieren.

b) Pumix-Leichtbausteine

Die werkseigene Produktionskontrolle der Pumix-Leichtbausteine muss mindestens die in DIN V 18 152:2003-10, Abschnitt 9.2, aufgeführten Maßnahmen einschließen. Form, Lochanordnung, Lochdurchmesser und Stirnflächenverzahnung der Steine sind an allen Proben zu überprüfen

Bei den Pumix-Leichtbausteinen des Typs 2 ist der Bezugsfeuchtegehalt bzw. Adsorptionsfeuchtegehalt nach Abschnitt 2.1.5 bei jeder gefertigten Rohdichteklasse mindestens vierteljährlich zu prüfen. Die Häufigkeit darf auf einmal jährlich reduziert werden, wenn die ständige Einhaltung der Anforderung über mindestens zwei Jahre nachgewiesen wurde.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts und sind Regelüberwachungsprüfungen nach DIN V 18 152:2003-10, Abschnitt 9.3, der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestellten Anforder-

rungen durchzuführen. Außerdem sind die zusätzlichen Anforderungen an den Zuschlag nach Abschnitt 2.1.2 zu überprüfen.

Bei den Pumix-Leichtbausteinen des Typs 2 sind bei der Erstprüfung zusätzlich je gefertigte Rohdichteklasse der $\lambda_{10, tr}$ -Wert und der Bezugsfeuchtegehalt bzw. Adsorptionsfeuchtegehalt nach Abschnitt 2.1.5 durch eine hierfür anerkannte Stelle zu prüfen. Bei der Regelüberwachungsprüfung sind je gefertigte Rohdichteklasse der $\lambda_{10, tr}$ -Wert und der Bezugsfeuchtegehalt bzw. Adsorptionsfeuchtegehalt mindestens einmal jährlich zu prüfen. Dabei sollen im Laufe der Fremdüberwachung alle hergestellten Formate erfasst werden.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des Erstprüfberichtes und darüber hinaus jährlich eine Kopie des Prüfberichtes über die wärmeschutztechnischen Prüfungen zur Kenntnis zu geben.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Berechnung

3.1.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11 für Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Der rechnerische Ansatz von zusammengesetzten Querschnitten (siehe z.B. DIN 1053-1, Abschnitt 6.9.5) ist nicht zulässig.

3.1.2 Die Rechenwerte der Eigenlast für das Mauerwerk sind DIN 1055-1:2002-06 - Einwirkungen auf Tragwerke; Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen -, Abschnitt 5.2, zu entnehmen.

3.1.3 Die Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen für Mauerwerk aus Pumix-Leichtbausteinen und Normalmörtel der Mörtelgruppen II, IIa und III sind DIN 1053:1996-11, Tabelle 4a zu entnehmen. Bei Mauerwerk mit Leichtmörtel der Gruppe LM 36 sind die Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen DIN 1053-1:1996-11, Tabelle 4b zu entnehmen.

Für die Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen für Mauerwerk aus Pumix-Leichtbausteinen und Leichtmörtel der Gruppe LM 21 gilt Tabelle 4.

Tabelle 4: Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen für Mauerwerk mit Leichtmörtel der Gruppe LM 21

Festigkeitsklasse der Pumix-Leichtbausteine	Grundwert σ_0 der zulässigen Druckspannung MN/m ²
2	0,4
4	0,5
6	0,7

3.1.4 Bei Mauerwerk, das rechtwinklig zu seiner Ebene belastet wird, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.

3.1.5 Für den Schubnachweis nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.5, gilt für max τ der Wert für Hohlblocksteine. Beim Schubnachweis im Rahmen einer genaueren Bemessung

nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 7.9.5, gilt für β_{Rz} ebenfalls der Wert für Hohlblocksteine.

3.2 Witterungsschutz

Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z.B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz gemäß DIN 18 550-2:1985-01 - Putz; Putze aus Mörteln mit mineralischen Bindemitteln; Ausführung-) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Stoßfugenbereiche gegeben ist.

3.3 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes für das Mauerwerk aus Pumix-Leichtbausteinen des Typs 1 gelten die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4:1998-10 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte -, Tabelle 1, Zeile 4.5.2.4.1 bzw. 4.5.2.4.2, entsprechend der Länge und Rohdichteklasse der Steine. Für dort nicht genannte Rohdichteklassen ist der Wert der nächst höheren Rohdichteklasse anzunehmen; z.B. für die Rohdichteklasse 0,55 der Wert für die Rohdichteklasse 0,60.

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes für Mauerwerk aus Pumix-Leichtbausteinen des Typs 2 gelten die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ nach Tabelle 5.

Tabelle 5: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ bei Verwendung von Pumix-Leichtbausteinen des Typs 2

Rohdichteklasse der Steine	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ W/(m · K)		
	Normalmörtel	Leichtmörtel	
		LM 21	LM 36
0,45	0,18	0,13	0,14 ³
0,50	0,18	0,14 ¹	0,14
0,55	0,21	0,14	0,15
0,60	0,21	0,15	0,16
0,65	0,24	0,16 ²	0,18
0,70	0,24	0,18	0,18
0,80	0,27	0,21	0,24

1 Bei Wänden aus Steinen des Formats 10DF (Steine nach Anlage 2) beträgt $\lambda = 0,13$ W/(m · K)
 2 Bei Wänden aus Steinen des Formats 20DF (Steine nach Anlage 3) beträgt $\lambda = 0,18$ W/(m · K)
 3 Bei Wänden aus Steinen des Formats 12DF (Steine nach Anlage 4) beträgt $\lambda = 0,13$ W/(m · K)

3.4 Schallschutz

Sofern Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, ist DIN 4109:1989-11 - Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise - maßgebend.

3.5 Brandschutz

3.5.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - sowie DIN 4102-4/A1:2004-11, Abschnitte 4.1 und 4.5.

3.5.2 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2

Tragende raumabschließende Wände, tragende nichtraumabschließende Wände und mindestens 495 mm breite tragende Pfeiler bzw. nichtraumabschließende Wandabschnitte aus Mauerwerk aus den Pumix-Leichtbausteinen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung F 90-A - nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -, wenn die Wände bzw. Pfeiler beidseitig bzw. allseitig mit einem Putz mit den besonderen Anforderungen nach DIN 4102-4, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sind.

3.5.3 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3

Die Verwendung von Mauerwerkswänden aus den Pumix-Leichtbausteinen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - ist nicht zulässig.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Für die Ausführung des Mauerwerks gilt DIN 1053-1:1996-11, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung auszuführen.

Die Pumix-Leichtbausteine sind mit Normalmörtel nach DIN 1053-1:1996-11 bzw. DIN V 18 580:2004-03 der Mörtelgruppe II, IIa oder III oder mit Leichtmörtel nach DIN 1053-1:1996-11 bzw. DIN V 18 580:2004-03 der Gruppe LM 21 oder LM 36 vermauern.

Die Pumix-Leichtbausteine sind dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN 1053-1, Abschnitt 9.2.2, zu stoßen.

Dr.-Ing. Hirsch

Beglaubigt